



SATZUNG

1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift (ÖBV) zum Bebauungsplane Nr. 14 "Westerholz" von Buchholz (Aller)

Aufgrund der §§ 56, 97 und 98 NBauO i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Buchholz (Aller) in seiner Sitzung am 09.09.1999 diese 1. Änderung der ÖBV zum Bebauungsplan Nr. 14 "Westerholz" als Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung der ÖBV zum Bebauungsplan Nr. 14 umfaßt den gesamten als WA (Allgemeines Wohngebiet) festgesetzten Bereich dieses Bebauungsplanes.

§ 2 Inhalt der Änderung

§ 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung
Bei Gebäuden sind nur gleich geneigte Satteldächer, Walmdächer und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 30 ° bis 55 ° zulässig.
- b) In Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
Bei Garagen und sonstigen Nebenanlagen, die unmittelbar mit dem Hauptgebäude verbunden sind und ohne Grenzabstand nach § 12 NBauO errichtet werden, sind ausnahmsweise auch Flachdächer oder Pultdächer zulässig.

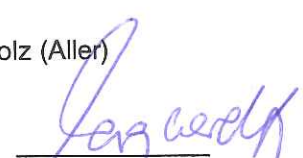
§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Schwarmstedt, 09.09.1999



 (Haller)
 Bürgermeister



 (Marquardt)
 Gemeindedirektor i.V.



Begründung zur 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift zum Bebauungsplan Nr. 14 "Westerholz" von Buchholz (Aller)

Die örtliche Bauvorschrift zum Bebauungsplan läßt Wohnhäuser mit gleichgeneigten Sattel- oder Krüppelwalmdächern mit einer Dachneigung von 38° bis 55° zu. Für Garagen und sonstige Nebenanlagen sind nur gleichgeneigte Satteldächer mit einer Dachneigung von 15° bis 35° zulässig.

Nachträglich sollen auch Walmdächer zugelassen werden, da eine verstärkte Nachfrage hiernach besteht. Bei der Zulassung von Walmdächern ist es aus optischen und konstruktiven Gründen ratsam, die Dachneigung herabzusetzen. Dann ist es aber aus Gründen der Gleichbehandlung notwendig, für alle Dachformen eine Dachneigung von mindestens 30 ° festzusetzen.

Bei Garagen und Nebenanlagen, die unmittelbar mit dem Hauptgebäude verbunden sind und ohne Grenzabstand nach § 12 NBauO errichtet werden, sollen ausnahmsweise Pultdächer und Flachdächer zulässig sein, um eventuelle Grenzabstandsprobleme zu reduzieren.

Die Satzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 97 NBauO in Verbindung mit § 13 BauGB geändert.

Der Landkreis Soltau-Fallingb. hat als Träger öffentlicher Belange keine Bedenken geäußert.

Bürger sind unmittelbar nicht betroffen.

Die Satzungsänderung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.